

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Hahnemann (PDS)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Rasterfahndung in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 479** vom 17. Oktober 2001 hat folgenden Wortlaut:

Seit Anfang Oktober ist auch in Thüringen die so genannte Rasterfahndung angelaufen. Sie geht zurück auf einen Beschluss der Innenministerkonferenz für eine bundesweite Rasterfahndung nach mutmaßlichen Verdächtigen im Zusammenhang mit den Anschlägen von New York und Washington. Über das Ausmaß der laufenden Fahndungsmaßnahmen, das dabei angewendete Raster, die Zahl der Betroffenen, die Zahl der durch die bisherigen Fahndungsmaßnahmen zum engeren Kreis möglicher Verdächtiger gerechneten Personen, die darauf basierenden weiteren polizeilichen Maßnahmen gegen solche Personen und schließlich über das Ausmaß der bei dieser Fahndung erhobenen und abgeglichenen Daten und den Umgang mit diesen Daten gibt es widersprüchliche Berichte in der Presse, unterschiedliche Verlautbarungen aus den Bundesländern, jedoch kaum amtliche Auskünfte.

Die Studierendenvertretung der Universität Jena ist verunsichert über den Umfang der Daten. Es gibt bereits jetzt erhebliche Kritik von Betroffenen, z.B. durch den bundesweiten Studierendenzusammenschluss fzs, Studierendenvertretungen in Nordrhein-Westfalen und Bedenken von Menschen- und Bürgerrechtsorganisationen über die mit dieser Rasterfahndung verbundene pauschale Diffamierung und Verdächtigung von großen Menschengruppen, insbesondere von Personen islamischen Glaubens bzw. aus islamischen Ländern.

Gleichzeitig gibt es offenbar zahlreiche Probleme. So zitiert die "Berliner Morgenpost" am 11. Oktober 2001 den brandenburger Verfassungsschutzleiter Wegesin, dessen Dienst nun ausgebaut werden soll, mit den Worten: "'Wir haben ein Rekrutierungsproblem'. Das Profil der künftigen Mitarbeiter gleicht dem der per Rasterfahndung Gesuchten. Vorsicht sei also geboten: Dringend benötigt werden nämlich Muttersprachler aus arabischen Ländern, die in den letzten Jahren Auslandsaufenthalte oder ein Studium in den Ländern unternommen haben."

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die in Thüringen erfolgte Anordnung zur Rasterfahndung in Bezug auf ihre Eignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit?
2. Welche genauen Suchkriterien für die bundesweite Rasterfahndung sind Ende September zwischen den Innenministern von Bund und Ländern für die kurz darauf angelaufene bundesweite Rasterfahndung vereinbart worden?
3. Welche konkreten Verdachtsmomente gegen welche Personen oder Personengruppen liegen der Regierung bzw. den Polizeien von Bund und Ländern im Zusammenhang mit den Anschlägen vom 11. September 2001 derzeit vor?
4. Von welcher Stelle stammen diese Verdachtsmomente oder Vorwürfe und wann wurden sie übermittelt?

5. Sind die derzeit vorliegenden Verdachtsmomente oder Vorwürfe von Gerichten bisher überprüft worden? Wenn ja, welches und von welchem Gericht wurden die Verdachtsmomente bzw. Vorwürfe geprüft?
6. Welche genauen Suchkriterien für die bundesweite Rasterfahndung sind Ende September zwischen den Innenministern von Bund und Ländern für die kurz darauf angelaufene bundesweite Rasterfahndung vereinbart worden?
7. Aus welcher Rechtsgrundlage folgt die Anordnung zur Rasterfahndung in Thüringen?
8. Von welchen öffentlichen oder nicht öffentlichen Stellen verlangten Landesregierung oder Landeskriminalamt (LKA) nach den Anschlägen vom 11. September 2001 zwecks Rasterfahndung jeweils wann die Übermittlung von Personendaten?
9. Welches Gericht bestätigte soweit erforderlich diese Anordnung und dies gegebenenfalls wann und in welchem Umfang?
10. Worin wurde durch die anordnende Stelle - und gegebenenfalls das Gericht - die hierfür nötige konkret bevorstehende Gefahr gesehen?
11. Welche Merkmale für die zu übermittelnden Daten und für den Abgleich bzw. die Auswertung wurden jeweils festgelegt?
12. Welche Dateien mit wie vielen Personendaten insgesamt werden bei dieser Suche von welchen Stellen bei Polizei oder Geheimdiensten gesammelt und abgeglichen?
13. Wie viele Personendatensätze mit welchen Merkmalen lieferten die aufgeforderten Stellen daraufhin jeweils an das LKA?
14. Wie viele Personen werden damit in der ersten Stufe der Rasterfahndung überprüft?
15. Wie viele der unter Nummer 14 genannten Personen sind
 - Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit;
 - Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, davon
 - a) aus anderen EU-Ländern
 - b) aus NATO-Staaten außerhalb der EU
 - c) aus anderen OECD-Staaten außerhalb der NATO
 - d) aus arabischen Ländern
 - e) aus anderen Ländern mit mehrheitlich islamischer Bevölkerung
 - f) aus anderen Staaten der Dritten Welt?
16. Wie viele der in der ersten Stufe der Rasterfahndung überprüften Personen sind
 - a) anerkannte Flüchtlinge,
 - b) Flüchtlinge, deren Asylantrag noch nicht rechtskräftig entschieden ist,
 - c) Flüchtlinge, die trotz Ablehnung ihres Asylantrags hier geduldet werden, weil sie z.B. wegen Krieg oder Bürgerkrieg oder aus anderen Gründen nicht abgeschoben werden können?
17. Wie viele der unter Nummer 14 genannten Personen sind inzwischen überprüft worden (bitte nach den unter Nummer 15 und Nummer 16 genannten Personengruppen aufschlüsseln)?
18. Wie viele der überprüften Personen werden bereits nach dieser ersten Überprüfung als "unverdächtig" eingestuft und damit nicht weiter überprüft (bitte nach den unter Nummer 15 und Nummer 16 abgefragten Personengruppen aufschlüsseln)?
19. Wie viele Straf- und Ermittlungsverfahren sind bisher aufgrund der Ergebnisse der Rasterfahndung eingeleitet worden? Wie viele davon standen mit dem Verdacht auf terroristische Straftaten
 - a) in einem Zusammenhang,
 - b) in keinerlei Zusammenhang?

20. Wie lange wird sich die erste Überprüfung aller unter Nummer 14 genannten Personen voraussichtlich noch hinziehen?
21. Welche weiteren Überprüfungen sind gegen Personen beabsichtigt, die bei der ersten Stufe der Rasterfahndung noch nicht als "unverdächtig" eingestuft wurden?
22. Wie viele Personen erhielten im Rahmen der Rasterfahndung bisher
 - a) Polizeibesuche zu Hause oder in ihrem unmittelbaren Wohnumfeld,
 - b) Polizeibesuche bzw. Anrufe von Polizeistellen an ihrem Arbeitsplatz bzw. bei ihrer Firma, an ihrer Schule, Hochschule oder an vergleichbaren Einrichtungen, an denen sie sich tagsüber zur Arbeit, zu Studien- oder Forschungszwecken aufhalten (bitte nach den unter Nummer 15 und Nummer 16 genannten Personengruppen aufschlüsseln)?
23. Wie viele solcher Polizeibesuche bzw. polizeilicher Anrufe am Arbeitsort, im Wohnumfeld, am Studienplatz usw. sind in den nächsten Monaten nach dem bisherigen Verlauf der Rasterfahndung zu erwarten (bitte nach den unter Nummer 15 und Nummer 16 genannten Personengruppen aufschlüsseln)?
24. In welchem Stadium werden welche der in der Rasterfahndung überprüften Personen auf welche Weise davon unterrichtet, dass sie einer Rasterfahndung ausgesetzt waren und welche Ergebnisse diese Rasterfahndung erbracht hat (bitte nach den unter Nummer 15 und Nummer 16 genannten Personengruppen aufschlüsseln)?
25. Welche Rechtsmittel haben Betroffene, um sich gegen eine solche Rasterfahndung zu wehren?
26. Wann sollen die gegenwärtigen Maßnahmen der Rasterfahndung abgeschlossen werden?
27. Was geschieht nach Abschluss der derzeitigen Fahndung mit den erhobenen Daten?
28. Wie lange werden die jetzt erhobenen Daten bei Polizei oder Geheimdiensten gespeichert? Wo genau erfolgt diese Speicherung?
29. Welche Möglichkeiten haben Unschuldige, um sich gegen die Speicherung ihrer Daten zu wehren?
30. Wer überprüft, ob die bei den gegenwärtigen Fahndungsmaßnahmen erhobenen Daten von Unschuldigen oder unverdächtigen Personen nach Abschluss der Fahndung wieder vernichtet werden?
31. Wann und in welchem Umfang wurde die Landesdatenschutzbeauftragte informiert?
32. Kam es im Zusammenhang mit der Anordnung zu Unstimmigkeiten mit den aufgeforderten Behörden und wenn ja warum?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. November 2001 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Jede polizeiliche Maßnahme, so auch die Rasterfahndung, unterliegt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß § 4 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG). Die Maßnahmen der Rasterfahndung in Thüringen werden durch die Landesregierung als geeignet, erforderlich und angemessen bewertet; aus diesem Grunde erfolgte die Zustimmung seitens des Innenministeriums.

Zu 2.:

Eine öffentliche Bekanntgabe der Fahndungsprofile ist mit dem mit der Maßnahme verfolgten Ziel, den Aufenthalt potentieller Gefährder ("Schläfer") im Bundesgebiet zu erkennen, die zu einem unbestimmten Zeitpunkt entweder im Ausland oder in der Bundesrepublik Deutschland in Aktion treten können, nicht vereinbar.

Zu 3.:

Die Mitteilung von Erkenntnissen aus aktuellen Ermittlungsverfahren ist der Landesregierung nicht möglich.

Zu 4.:

Siehe Antwort zu Frage 3.

Zu 5.:

Siehe Antwort zu Frage 3.

Zu 6.:

Siehe Antwort zu Frage 2.

Zu 7.:

Rechtsgrundlage für die präventiv-polizeiliche Rasterfahndung ist in Thüringen § 44 PAG.

Zu 8.:

Die Datenerhebung und -übermittlung erfolgte bei Hochschulen und Fachhochschulen des Freistaats Thüringen mit besonderen Studiengängen unmittelbar nach der Anordnung durch das Landeskriminalamt und der Zustimmung des Innenministeriums.

Zu 9.:

Gemäß § 44 PAG ist eine Bestätigung der Anordnung zur Rasterfahndung durch ein Gericht in Thüringen nicht erforderlich.

Zu 10.:

Die terroristischen Anschläge vom 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten von Amerika und die im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen und nachrichtendienstlichen Erkenntnisse festgestellten Verbindungen der Täter nach Deutschland sowie die in Deutschland vermuteten fortbestehenden Netzwerke islamistisch-terroristischer Organisationen (unter anderem die Existenz so genannter "Schläfer") stellen nach Einschätzung aller Sicherheitsbehörden eine gegenwärtige Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person dar.

Zu 11.:

Eine öffentliche Bekanntmachung der Rastermerkmale und weiterer Einzelheiten der Rasterfahndung würde den mit ihr verfolgten Zweck gefährden und ist daher nicht möglich.

Zu 12.:

Siehe Antwort zu Frage 11.

Zu 13.:

Siehe Antwort zu Frage 11.

Zu 14.:

Siehe Antwort zu Frage 11.

Zu 15.:

Die personenbezogenen Merkmale der aktuellen Rasterfahndung haben andere Anknüpfungspunkte als in der Fragestellung benannt. Eine zahlenmäßige Aufschlüsselung der so genannten Trefferfälle entsprechend der Fragestellung ist ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Zu 16.:

Siehe Antwort zu Frage 15.

Zu 17.:

Siehe Antworten zu den Fragen 2 und 15.

Zu 18.:

Siehe Antworten zu den Fragen 11 und 15.

Zu 19.:

Da die Rasterfahndung bislang nicht abgeschlossen ist, können hierzu keine Angaben gemacht werden.

Zu 20.:

Siehe Antwort zu Frage 11.

Zu 21.:

Siehe Antwort zu Frage 11.

Zu 22.:

Siehe Antworten zu den Fragen 11 und 15.

Zu 23.:

Siehe Antworten zu den Fragen 11 und 15.

Zu 24.:

Gemäß § 47 Abs. 1 PAG wird den Betroffenen durch die Polizei auf Antrag Auskunft erteilt. Die Auskunft unterbleibt gemäß § 47 Abs. 2 PAG, wenn eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist.

Zu 25.:

Der Betroffene hat die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der im Rahmen der Rasterfahndung erfolgten Datenübermittlung überprüfen zu lassen. Es gilt die Rechtsweggarantie des Artikels 19 Abs. 4 des Grundgesetzes.

Zu 26.:

Die Maßnahmen der Rasterfahndung sollen so schnell wie möglich abgeschlossen werden. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung zu Frage 11 verwiesen.

Zu 27.:

Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf dem Datenträger zu löschen und die Unterlagen, so weit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, zu vernichten.

Zu 28.:

Die Verfahrensweise ist in § 44 Abs. 3 PAG geregelt. Die Speicherung erfolgt so lange, bis der Zweck der Maßnahme erreicht ist oder sich zeigt, dass der Zweck der Maßnahme nicht erreicht werden kann.

Die Speicherung der Ergebnisse der Rasterfahndung erfolgt im Landeskriminalamt Thüringen. Des Weiteren erfolgt die Einstellung in eine Verbunddatei im Bundeskriminalamt zum Zwecke des Abgleichs mit anderen Datenbeständen.

Zu 29.:

Die Speicherung von Personendaten nach § 44 PAG stellt nicht auf Verantwortliche, Verdächtige oder Beschuldigte im Sinne des Strafrechts bzw. der Gefahrenabwehr ab.

Zu 30.:

Die Kontrolle zur Löschung der erhobenen Daten obliegt der sachbearbeitenden Dienststelle.

Zu 31.:

Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit wurde der Landesbeauftragte für den Datenschutz erstmals am 19. September 2001 bereits vorab über die beabsichtigte Rasterfahndung im Zusammenhang mit den terroristischen Anschlägen vom Innenministerium informiert. Der Unterrichtungspflicht gemäß § 44 Abs. 4 Satz 2 PAG wurde nachgekommen.

Zu 32.:

Nein, lediglich bei der Friedrich-Schiller-Universität in Jena gab es zunächst Nachfragen, die in einem Gespräch geklärt werden konnten.

Köckert
Minister